

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über die Anforderungen
in der Meisterprüfung in den Berufen der Landwirtschaft**

Vom 20. Dezember 2000

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

**Verordnung über die Anforderungen
in der Meisterprüfung in der Forstwirtschaft**

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Forstwirtschaft vom 17. Juli 1975 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 525), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Meisterprüfung umfasst einen praktischen Teil, einen fachtheoretischen Teil, einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil sowie den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 durchzuführen. Im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erfolgt die Prüfung schriftlich und mündlich, dabei sind die Absätze 3 und 4 zu beachten. In einzelnen Prüfungsfächern kann der Prüfungsausschuss von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung absehen.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Die §§ 6 bis 9 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 6

Prüfungsanforderungen
im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 ist als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
- c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,
- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,

- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
 - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
 - f) Kooperation mit externen Stellen;
6. Ausbildung in der Gruppe:
- a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in Gruppen,
 - f) Ausbildung in Teams;
7. Abschluss der Ausbildung:
- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,
 - d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirkung an Prüfungen;
8. Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit im Betrieb:
- a) Grundlagen der Mitarbeiterführung,
 - b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,
 - c) Soziale Zusammenhänge im Betrieb; Teamarbeit,
 - d) Motivation, Förderung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
 - e) Konflikte und Konfliktbewältigung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil nach Maßgabe des Absatzes 4 und einem schriftlichen Teil nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Die Ausbildungseinheit ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit sind im Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte des Absatzes 2 Nr. 8. Für die schriftliche Planung der Ausbildungseinheit soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Ausbildungseinheit soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern des Absatzes 2 Nr. 1 bis 7 sowie mindestens eine Aufgabe aus dem Handlungsfeld des Absatzes 2 Nr. 8 bearbeiten. Er ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Ablegung der Prüfung im praktischen, fachtheoretischen sowie wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfungsteil teilweise befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Prüfungsanforderungen insoweit entspricht.

(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.

§ 8

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den praktischen Teil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die Arbeitseinsätze zu bilden. Für den fachtheoretischen sowie den wirtschaftlichen und rechtlichen Teil ist das arithmetische Mittel aus der Bewertung für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 und in der Prüfung nach § 6 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 das doppelte Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, den Arbeitseinsätzen sowie in den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, ein Arbeitseinsatz oder eine der Leistungen in den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und Arbeitseinsätzen sowie von den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9a

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. Dezember 2000 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 31. Dezember 2000 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 2

Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2715), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Meisterprüfung umfasst einen praktischen Teil, einschließlich der Meisterprüfungsarbeit (Hausarbeit), einen fachtheoretischen Teil, einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil sowie den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 durchzuführen. Im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erfolgt die Prüfung schriftlich und mündlich, dabei sind die Absätze 3 und 4 zu beachten.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Die §§ 6 bis 10 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 6

Prüfungsanforderungen

im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 ist als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
 - c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
 - a) Auswahlkriterien,
 - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
 - c) Eintragungen und Anmeldungen,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
 - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,
 - d) Fördern aktiven Lernens,
 - e) Fördern von Handlungskompetenz,
 - f) Lernerfolgskontrollen,
 - g) Beurteilungsgespräche;
5. Förderung des Lernprozesses:
 - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sichern von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
 - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
 - f) Kooperation mit externen Stellen;
6. Ausbildung in der Gruppe:
 - a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in Gruppen,
 - f) Ausbildung in Teams;
7. Abschluss der Ausbildung:
 - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,

- d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirkung an Prüfungen;
8. Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit im Betrieb:
- a) Grundlagen der Mitarbeiterführung,
 - b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,
 - c) Soziale Zusammenhänge im Betrieb; Teamarbeit,
 - d) Motivation, Förderung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
 - e) Konflikte und Konfliktbewältigung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil nach Maßgabe des Absatzes 4 und einem schriftlichen Teil nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Die Ausbildungseinheit ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit sind im Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte des Absatzes 2 Nr. 8. Für die schriftliche Planung der Ausbildungseinheit soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Ausbildungseinheit soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern des Absatzes 2 Nr. 1 bis 7 sowie mindestens eine Aufgabe aus dem Handlungsfeld des Absatzes 2 Nr. 8 bearbeiten. Er ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Ablegung der Prüfung im praktischen, fachtheoretischen sowie wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfungsteil teilweise befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Prüfungsanforderungen insoweit entspricht.

(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich an-

erkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.

§ 8

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den praktischen Teil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die Meisterprüfungsarbeit und den Arbeitseinsatz zu bilden. Für den fachtheoretischen sowie den wirtschaftlichen und rechtlichen Teil ist das arithmetische Mittel aus der Bewertung für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 und in der Prüfung nach § 6 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 das doppelte Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit, dem Arbeitseinsatz sowie in den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit, der Arbeitseinsatz oder eine der Leistungen in den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit und dem Arbeitseinsatz sowie von den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. Dezember 2000 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften

nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 31. Dezember 2000 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 3

Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt vom 21. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2073), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 525), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Meisterprüfung umfasst einen praktischen Teil, einen fachtheoretischen Teil, einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil sowie den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 durchzuführen. Im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erfolgt die Prüfung schriftlich und mündlich, dabei sind die Absätze 3 und 4 zu beachten.“

b) In Absatz 3 wird der letzte Satz aufgehoben.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Die §§ 6 bis 10 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 6

Prüfungsanforderungen

im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 ist als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
- c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,
- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

- a) Kurzvorträge,
- b) Lehrgespräche,
- c) Moderation,
- d) Auswahl und Einsatz von Medien,
- e) Lernen in Gruppen,
- f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluss der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
- b) Anmelden zur Prüfung,
- c) Erstellen von Zeugnissen,
- d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
- e) Fortbildungsmöglichkeiten,
- f) Mitwirkung an Prüfungen;

8. Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Grundlagen der Mitarbeiterführung,
- b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,
- c) Soziale Zusammenhänge im Betrieb; Teamarbeit,
- d) Motivation, Förderung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
- e) Konflikte und Konfliktbewältigung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil nach Maßgabe des Absatzes 4 und einem schriftlichen Teil nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Die Ausbildungseinheit ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit sind im Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte des Absatzes 2 Nr. 8. Für die schriftliche Planung der Ausbildungseinheit soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Ausbildungseinheit soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern des Absatzes 2 Nr. 1 bis 7 sowie mindestens eine Aufgabe aus dem Handlungsfeld des Absatzes 2 Nr. 8 bearbeiten. Er ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Ablegung der Prüfung im praktischen, fachtheoretischen sowie wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfungsteil teilweise befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Prüfungsanforderungen insoweit entspricht.

(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.

§ 8

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den fachtheoretischen sowie den wirtschaftlichen und rechtlichen Teil ist das arithmetische Mittel aus der Bewertung für die einzelnen Prüfungs-

fächer zu bilden. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 und in der Prüfung nach § 6 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 das doppelte Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern sowie in den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach oder eine der Leistungen in den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie von den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. Dezember 2000 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 31. Dezember 2000 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 4

Verordnungen

über die Anforderungen in der Meisterprüfung für die Berufe Tierwirt und Pferdewirt

Die Verordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung

- a) für den Beruf Tierwirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), und

- b) für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890),

werden jeweils wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Meisterprüfung umfasst einen praktischen Teil, einen fachtheoretischen Teil, einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil sowie den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 durchzuführen. Im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erfolgt die Prüfung schriftlich und mündlich, dabei sind die Absätze 3 und 4 zu beachten. Außerdem ist sie im fachtheoretischen Teil in Form einer Meisterprüfungsarbeit durchzuführen.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Die §§ 6 bis 10 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 6

Prüfungsanforderungen

im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 ist als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
- c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,
- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

- a) Kurzvorträge,
- b) Lehrgespräche,
- c) Moderation,
- d) Auswahl und Einsatz von Medien,
- e) Lernen in Gruppen,
- f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluss der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
- b) Anmelden zur Prüfung,
- c) Erstellen von Zeugnissen,
- d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
- e) Fortbildungsmöglichkeiten,
- f) Mitwirkung an Prüfungen;

8. Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Grundlagen der Mitarbeiterführung,
- b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,
- c) Soziale Zusammenhänge im Betrieb; Teamarbeit,
- d) Motivation, Förderung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
- e) Konflikte und Konfliktbewältigung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil nach Maßgabe des Absatzes 4 und einem schriftlichen Teil nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Die Ausbildungseinheit ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit sind im Prüfungsgespräch zu erläutern. Außer-

dem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte des Absatzes 2 Nr. 8. Für die schriftliche Planung der Ausbildungseinheit soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Ausbildungseinheit soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern des Absatzes 2 Nr. 1 bis 7 sowie mindestens eine Aufgabe aus dem Handlungsfeld des Absatzes 2 Nr. 8 bearbeiten. Er ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Ablegung der Prüfung im praktischen, fachtheoretischen sowie wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfungsteil teilweise befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Prüfungsanforderungen insoweit entspricht.

(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.

§ 8

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den praktischen, den fachtheoretischen sowie den wirtschaftlichen und rechtlichen Teil ist das arithmetische Mittel aus der Bewertung für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden; dabei ist im fachtheoretischen Teil die Bewertung der Meisterprüfungsarbeit einzubeziehen. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches

Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 und in der Prüfung nach § 6 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 das doppelte Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit sowie in den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit oder eine der Leistungen in den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit sowie von den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. Dezember 2000 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 31. Dezember 2000 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 5

Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 520) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 praktisch, schriftlich und mündlich durchzuführen.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Prüfungsanforderungen
im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 ist als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
- c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,
- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

- a) Kurzvorträge,
- b) Lehrgespräche,
- c) Moderation,
- d) Auswahl und Einsatz von Medien,
- e) Lernen in Gruppen,
- f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluss der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
- b) Anmelden zur Prüfung,
- c) Erstellen von Zeugnissen,
- d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
- e) Fortbildungsmöglichkeiten,
- f) Mitwirkung an Prüfungen;

8. Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Grundlagen der Mitarbeiterführung,
- b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,
- c) Soziale Zusammenhänge im Betrieb; Teamarbeit,
- d) Motivation, Förderung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
- e) Konflikte und Konfliktbewältigung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil nach Maßgabe des Absatzes 4 und einem schriftlichen Teil nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Die Ausbildungseinheit ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit sind im Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte des Absatzes 2 Nr. 8. Für die schriftliche Planung der Ausbildungseinheit soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Ausbildungseinheit soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern des Absatzes 2 Nr. 1 bis 7 sowie mindestens eine Aufgabe aus dem Handlungsfeld des Absatzes 2 Nr. 8 bearbeiten. Er ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn

er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.“

4. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung nach § 5 Abs. 4 und in der Prüfung nach § 5 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 5 Abs. 4 das doppelte Gewicht.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. Dezember 2000 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 31. Dezember 2000 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 6

**Verordnungen über die Anforderungen
in der Meisterprüfung für die Berufe
Landwirt/Landwirtin und
Molkereifachmann/Molkereifachfrau**

Die Verordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung

- a) für den Beruf Landwirt/Landwirtin vom 12. März 1991 (BGBl. I S. 659) und
- b) für den Beruf Molkereifachmann/Molkereifachfrau vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 1195)

werden jeweils wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 praktisch, schriftlich und mündlich durchzuführen.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Prüfungsanforderungen

im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 ist als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
- c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,
- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:
 - a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in Gruppen,
 - f) Ausbildung in Teams;
7. Abschluss der Ausbildung:
 - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,
 - d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirkung an Prüfungen;
8. Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Grundlagen der Mitarbeiterführung,
 - b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,
 - c) Soziale Zusammenhänge im Betrieb; Teamarbeit,
 - d) Motivation, Förderung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
 - e) Konflikte und Konfliktbewältigung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil nach Maßgabe des Absatzes 4 und einem schriftlichen Teil nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Die Ausbildungseinheit ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit sind im Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte des Absatzes 2 Nr. 8. Für die schriftliche Planung der Ausbildungseinheit soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Ausbildungseinheit soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern des Absatzes 2 Nr. 1 bis 7 sowie mindestens eine Aufgabe aus dem Handlungsfeld des Absatzes 2 Nr. 8 bearbeiten. Er ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle frezustellen, wenn

er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.“

4. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung nach § 5 Abs. 4 und in der Prüfung nach § 5 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 5 Abs. 4 das doppelte Gewicht.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. Dezember 2000 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 31. Dezember 2000 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 7

Verordnung

über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2046) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Prüfungsanforderungen

im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 ist als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
 - c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
 2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
 3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
 - a) Auswahlkriterien,
 - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
 - c) Eintragungen und Anmeldungen,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
 4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
 - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,
 - d) Fördern aktiven Lernens,
 - e) Fördern von Handlungskompetenz,
 - f) Lernerfolgskontrollen,
 - g) Beurteilungsgespräche;
 5. Förderung des Lernprozesses:
 - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sichern von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
 - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
 - f) Kooperation mit externen Stellen;
 6. Ausbildung in der Gruppe:
 - a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in Gruppen,
 - f) Ausbildung in Teams;
 7. Abschluss der Ausbildung:
 - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,
 - d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirkung an Prüfungen;
 8. Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Grundlagen der Mitarbeiterführung,
 - b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,
 - c) Soziale Zusammenhänge im Betrieb; Teamarbeit,
 - d) Motivation, Förderung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
 - e) Konflikte und Konfliktbewältigung.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil nach Maßgabe des Absatzes 4 und einem schriftlichen Teil nach Maßgabe des Absatzes 5.
- (4) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Die Ausbildungseinheit ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit sind im Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte des Absatzes 2 Nr. 8. Für die schriftliche Planung der Ausbildungseinheit soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Ausbildungseinheit soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (5) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern des Absatzes 2 Nr. 1 bis 7 sowie mindestens eine Aufgabe aus dem Handlungsfeld des Absatzes 2 Nr. 8 bearbeiten. Er ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.“
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.“

3. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung nach § 5 Abs. 4 und in der Prüfung nach § 5 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 5 Abs. 4 das doppelte Gewicht.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. Dezember 2000 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 31. Dezember 2000 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 8

Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft)

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft) vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 1199) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 praktisch, schriftlich und mündlich durchzuführen.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Prüfungsanforderungen

im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 ist als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
- c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,
- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

- a) Kurzvorträge,
- b) Lehrgespräche,
- c) Moderation,
- d) Auswahl und Einsatz von Medien,
- e) Lernen in Gruppen,
- f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluss der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
- b) Anmelden zur Prüfung,
- c) Erstellen von Zeugnissen,
- d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
- e) Fortbildungsmöglichkeiten,
- f) Mitwirkung an Prüfungen;

8. Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Grundlagen der Mitarbeiterführung,
- b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,

- c) Soziale Zusammenhänge im Betrieb; Teamarbeit,
- d) Motivation, Förderung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
- e) Konflikte und Konfliktbewältigung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil nach Maßgabe des Absatzes 4 und einem schriftlichen Teil nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Die Ausbildungseinheit ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit sind im Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte des Absatzes 2 Nr. 8. Für die schriftliche Planung der Ausbildungseinheit soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Ausbildungseinheit soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern des Absatzes 2 Nr. 1 bis 7 sowie mindestens eine Aufgabe aus dem Handlungsfeld des Absatzes 2 Nr. 8 bearbeiten. Er ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.“

4. § 8 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 und in der Prüfung nach § 6 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 5 Abs. 4 das doppelte Gewicht.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. Dezember 2000 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 31. Dezember 2000 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 9

Verordnung

über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 28. Dezember 1982 (BGBl. 1983 I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 525), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meisterprüfung umfasst einen praktischen Teil, einen fachtheoretischen Teil, einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil sowie den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 durchzuführen. Im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erfolgt die Prüfung schriftlich und mündlich, dabei sind die Absätze 3 und 4 zu beachten. Außerdem ist sie im fachtheoretischen Teil in Form einer Meisterprüfungsarbeit durchzuführen.“

2. Die §§ 6 bis 12 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 6

Prüfungsanforderungen

im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 ist als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
- c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,

- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
- 2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
- 3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
 - a) Auswahlkriterien,
 - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
 - c) Eintragungen und Anmeldungen,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
- 4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
 - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,
 - d) Fördern aktiven Lernens,
 - e) Fördern von Handlungskompetenz,
 - f) Lernerfolgskontrollen,
 - g) Beurteilungsgespräche;
- 5. Förderung des Lernprozesses:
 - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sichern von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
 - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
 - f) Kooperation mit externen Stellen;
- 6. Ausbildung in der Gruppe:
 - a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in Gruppen,
 - f) Ausbildung in Teams;
- 7. Abschluss der Ausbildung:
 - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,
 - d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirkung an Prüfungen;

- 8. Mitarbeiterführung und Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Grundlagen der Mitarbeiterführung,
 - b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,
 - c) Soziale Zusammenhänge im Betrieb; Teamarbeit,
 - d) Motivation, Förderung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
 - e) Konflikte und Konfliktbewältigung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil nach Maßgabe des Absatzes 4 und einem schriftlichen Teil nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Die Ausbildungseinheit ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit sind im Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte des Absatzes 2 Nr. 8. Für die schriftliche Planung der Ausbildungseinheit soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Ausbildungseinheit soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden fallbezogene Aufgaben aus mehreren Handlungsfeldern des Absatzes 2 Nr. 1 bis 7 sowie mindestens eine Aufgabe aus dem Handlungsfeld des Absatzes 2 Nr. 8 bearbeiten. Er ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Ablegung der Prüfung im praktischen, fachtheoretischen sowie wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfungsteil teilweise befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Prüfungsanforderungen insoweit entspricht.

(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren

Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.

§ 8

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den praktischen, den fachtheoretischen sowie den wirtschaftlichen und rechtlichen Teil ist das arithmetische Mittel aus der Bewertung für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden; dabei ist im fachtheoretischen Teil die Bewertung der Meisterprüfungsarbeit einzubeziehen. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 und in der Prüfung nach § 6 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 das doppelte Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit sowie den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit oder eine der Leistungen in den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit sowie von den Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und 5 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. Dezember 2000 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 31. Dezember 2000 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. Dezember 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke